

# **Satzung**

## **für das Jugendamt der Stadt Speyer**

### **vom 25.10.99**

Der Stadtrat der Stadt Speyer beschließt aufgrund des § 69 Abs. 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1998 (BGBl. I S. 3546) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in der Fassung vom 24.03.1999 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) am 30.09.1999 die folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Speyer:

#### **§ 1 Errichtung des Jugendamtes**

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Stadt Speyer ein Jugendamt errichtet.

#### **§ 2 Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt nimmt alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze, Rechtsverordnungen und örtliche Beschlüsse übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen. Es setzt sich für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen ein.
- (3) Das Jugendamt arbeitet partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe zusammen.
- (4) Die Ziele und Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Speyer sind in einem Jugendhilfeplan darzustellen und in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben.

#### **§ 3 Gliederung des Jugendamtes**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 4 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 18 beratenden Mitgliedern.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
- 2.1 Der Oberbürgermeister oder sein/e ständige/r Vertreter/-in zu dessen/zu deren Geschäftsbereich die dem Jugendamt der Stadt Speyer übertragenen Aufgaben gehören.
  - 2.2 Acht Mitglieder des Stadtrates oder vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
  - 2.3 Drei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der anerkannten und im Stadtgebiet tätigen Jugendverbände gewählt werden.
  - 2.4 Drei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten und im Stadtgebiet tätigen Wohlfahrtsverbände gewählt werden.
- (3) Die beratenden Mitglieder sind:
- 3.1 Die/Der Leiter/-in der Verwaltung des Jugendamtes
  - 3.2 die/der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei
  - 3.3 ein/e Richter/-in des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichtes nach Benennung durch den/die Präsidenten/-in des Landesgerichtes, in dessen Bezirk das Jugendamt seinen Sitz hat
  - 3.4 ein/e Vertreter/-in des Arbeitsamtes, nach Möglichkeit ein/e Berufsberater/-in
  - 3.5 ein/e Lehrer/-in nach Benennung durch die Bezirksregierung
  - 3.6 eine Fachkraft des Gesundheitsamtes nach Benennung durch die Bezirksregierung
  - 3.7 eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau nach Benennung durch den Oberbürgermeister
  - 3.8 ein/e Vertreter/-in der Interessen ausländischer junger Menschen nach Benennung durch den Oberbürgermeister
  - 3.9 eine Fachkraft des Jugendamtes nach Benennung durch den Oberbürgermeister
  - 3.10 ein/e Vertreter/-in des Stadtjugendrings
  - 3.11 ein/e Vertreter/-in der evangelischen Kirche
  - 3.12 ein/e Vertreter/-in der katholischen Kirche
  - 3.13 ein/e Vertreter/-in der jüdischen Kultusgemeinde
  - 3.14 ein/e Vertreter/-in aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kindertagesstätten
  - 3.15 ein/e Leiter/-in einer Speyerer Kindertagesstätte
  - 3.16 ein/e Vertreter/-in der sonstigen anerkannten und im Stadtgebiet tätigen Träger der freien Jugendhilfe, der kein stimmberechtigtes Mitglied stellt
  - 3.17 ein/e Bewährungshelfter/-in
  - 3.18 ein/e Stadtschülervertreter/-in

- (4) Die nicht dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Speyer oder dem unmittelbar benachbarten Landkreis haben.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied vom Stadtrat zu wählen.  
Für jedes beratende Mitglied ist ein stellvertretendes beratendes Mitglied zu benennen.
- (6) Frauen und Männer sollen gleichmäßig vertreten sein. Die vorschlags- und entsendungsberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

## **§ 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Oberbürgermeister oder sein/e ständige/r Vertreter/-in lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet sie bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gebildet.  
Er bleibt bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

## **§ 6 Vorsitz**

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einberufen, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, hören; er kann Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.
- (5) Für den Jugendhilfeausschuß gelten, soweit das SGB VIII und das AGKJHG nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates.

## **§ 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
  - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - der Jugendhilfeplanung und
  - der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen.
- (5) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (6) Im einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem:
  - 6.1 Die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
  - 6.2 die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
  - 6.3 Grundsätze und Richtlinien zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
  - 6.4 die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
  - 6.5 Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,

- 6.6 Stellungnahmen, insbesondere zur Bestellung des/der Leiters/-in der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
- 6.7 den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschuss-Sitzung,
- 6.8 die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 AGKJHG,
- 6.9 die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
- 6.10 Gegenstand, Struktur, Verfahren und Ergebnisse der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen festgelegt sind,
- 6.11 Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung,
- 6.12 die Vorschlagsliste für Jugendschöffen,
- 6.13 die Vorschlagslisten für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung,
- 6.14 die Festsetzung der Elternbeiträge für alle Speyerer Kindertagesstätten.

## **§ 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe betreffen, zu hören.
- (2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung des Stadtrates statt.

## **§ 10 Bildung von Arbeitsgruppen**

- (1) Für einzelne Aufgabenbereiche richtet der Jugendhilfeausschuss bei Bedarf Arbeitsgruppen ein. Diese können die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vorbereiten.
- (2) Die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen beschließt der Jugendhilfeausschuss.

## **§ 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluß enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und zu den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.

## **§ 12 Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Speyer. Sie führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Mit Aufgaben der Jugendhilfe in der Verwaltung des Jugendamtes werden Fachkräfte beauftragt.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. November 1994 außer Kraft.

Speyer,  
Stadtverwaltung Speyer

Werner Schineller  
(Oberbürgermeister)